

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am 11. Oktober 2020

und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl

am 25. Oktober 2020

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am

11.10.2020 Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

20.09.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das

Bürgermeisteramt Steinenbronn,
Bürgerbüro, Zimmer 001 – 003,
Stuttgarter Str. 5,
71144 Steinenbronn

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens bis zum Sonntag

| | |
|------------|---|
| 20.09.2020 | beim Bürgermeisteramt Steinenbronn, Bürgerbüro, Zimmer 001 – 003 Stuttgarter Str. 5, 71144 Steinenbronn |
|------------|---|

eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von

21.09.2020

bis

25.09.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Ort der Einsichtnahme:

Bürgermeisteramt Steinenbronn
Bürgerbüro, Zimmer 001 – 003
Stuttgarter Str. 5
71144 Steinenbronn

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem

25.09.2020 bis 12.00 Uhr

Beim

Bürgermeisteramt Steinenbronn
Bürgerbüro, Zimmer 001 – 003
Stuttgarter Str. 5
71144 Steinenbronn

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Abstands- und Hygienevorschriften ist für die Wahl am 11.10.2020 sowie für eine möglicherweise notwendige Neuwahl am 25.10.2020 nur das

**Wahllokal Sandäckerhalle
Sandäckerstr. 3
71144 Steinenbronn**

als Urnenwahllokal eingerichtet. Alle Wählerinnen und Wähler sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahllokals Sandäckerhalle eingetragen. Alle Wählerinnen und Wähler, die an der Urnenwahl teilnehmen wollen, können ihre Stimme nur im Wahllokal in der Sandäckerhalle abgeben. **Ins Wahllokal muss unbedingt der Wahlschein mitgebracht werden, der allen Wahlberechtigten von Amts wegen zugestellt wird (siehe Nr. 2.1.).** Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

Auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Abstands- und Hygienevorschriften wollen wir den Wahlberechtigten die Entscheidung zur Stimmabgabe durch Briefwahl erleichtern. Deshalb erhält jeder Wahlberechtigte rechtzeitig vor dem Wahltermin einen von Amts wegen erteilten Wahlschein sowie die notwendigen Briefwahlunterlagen nach Hause zugestellt.

- 2.1 Einen Wahlschein erhalten also von Amts wegen

alle in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

- 2.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

- 2.3 Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am

25.10.2020

erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am

11.10.2020

einen Wahlschein nach Nr. 2.2 erhalten hat.

- 2.4 Wahlscheine nach Ziff. 2.2 können

für die Wahl am

11.10.2020

bis Freitag

09.10.2020

18.00
Uhr

für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am

25.10.2020

bis Freitag

23.10.2020

18.00
Uhr

beim

Bürgermeisteramt Steinenbronn
Bürgerbüro, Zimmer 001 – 003
Stuttgarter Str. 5
71144 Steinenbronn

schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahlsonntag, 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheines aus einem der unter Nr. 2.2 genannten Gründen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, also bis Samstag, 10.10.2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 2.5 Wer einen Wahlschein hat, kann **im Wahlraum in der Sandäckerhalle oder durch Briefwahl** wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (blau)
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 2.6 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Rathaus, Stuttgarter Str. 5, 71144 Steinenbronn absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen
Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Steinenbronn, den 24.08.2020

Bürgermeisteramt

gez.
Johann Singer, Bürgermeister
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Unterschrift, Amtsbezeichnung